

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 221

ausgegeben am 19. Juli 2022

Gesetz

vom 2. Juni 2022

über die Abänderung des Asylgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBI. 2012 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 72

Automatisierte Register

1) Das Ausländer- und Passamt führt zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 66 automatisierte Register.

2) Die Register nach Abs. 1 dienen namentlich folgenden Zwecken:

- a) Registrierung von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen;
- b) Erfassung der Aliasdaten von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen;
- c) Erfassung der liechtensteinischen EURODAC-Kennnummer;
- d) Ausstellung von Ausweisen nach diesem Gesetz;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 24/2021 und 49/2022

- e) Verarbeitung von Meldungen, insbesondere bei Umzug;
- f) Vornahme der administrativen Abmeldung infolge unbekannten Aufenthaltes oder Wegweisungsvollzugs;
- g) Erfassung von administrativen Massnahmen;
- h) Führung der Geschäftskontrolle; und
- i) Erstellung von Statistiken.

3) Zugang zu den Registern nach Abs. 1 haben nur die beim Ausländer- und Passamt und der Landespolizei beschäftigten Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 2. Juni 2022 über das Zentrale Personenregister in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef